

**Mein Beat.**

**Mein Leben.**

**Meine Entscheidung.**



Mit dem Fairnessversprechen der Swiss Life Berufsunfähigkeitsversicherung

## Ein paar Takte zum Fairnessversprechen

Sich ehrlich, anständig und gerecht gegenüber anderen zu verhalten bedeutet Fairness – eine Eigenschaft, die auch auf Swiss Life, unsere Berufsunfähigkeitsversicherung (BU) und unsere Services zutrifft.

### Erfahrung und Stabilität



#### **Erfahrung**

Swiss Life bietet bereits seit 1894 Berufsunfähigkeitstarife am deutschen Markt an und ist damit einer der ältesten BU-Anbieter.



#### **Beiträge**

Bei uns können Kunden auf Beitragsstabilität vertrauen: Noch nie hat sich in der Vergangenheit für unsere Kunden der zu zahlende Beitrag (Nettobeitrag) erhöht.



#### **Leistungsanererkennungsquote**

Wenn es ernst wird, können Sie sich auf unsere Expertise und unseren hohen Qualitätsstandard verlassen. Nur wenige Anbieter können mit einer so hohen Leistungsanererkennungsquote überzeugen. Durch solide Kalkulation und eine hervorragende Risikopolitik der Swiss Life konnten in den letzten 20 Jahren durchschnittlich über 80% aller Anträge auf BU-Leistungen anerkannt werden.



#### **Konsortialführerschaft**

Qualität setzt sich durch: Swiss Life ist im Bereich der Arbeitskraftabsicherung von den Versorgungswerken als Konsortialführerin beauftragt worden und ist damit auch Produktgeberin für die Branchenlösungen MetallRente, KlinikRente und ChemieRente (AKS Flex).



#### **Vertrauen**

Bereits 500.000 Kunden vertrauen Swiss Life, wenn es um ihre BU-Absicherung geht.



#### **Kapitalkraft**

Swiss Life ist eine der größten Versicherungsgruppen Europas und punktet mit der «besten Kapitalkraft» laut Focus Money. In Deutschland weist Swiss Life eine Solvency-II-Quote in Höhe von 374% zum Jahresende 2020 aus. Das bedeutet, dass Swiss Life über wesentlich mehr finanzielle Eigenmittel verfügt, als es gesetzlich erforderlich ist, um die Verpflichtungen gegenüber der Kunden erfüllen zu können.

## Flexibilität



### **Nachversicherungsgarantie**

Passen Sie Ihre abgesicherte Berufsunfähigkeitsrente ohne erneute Gesundheitsprüfung an – sogar bis zu Ihrem vollendeten 50. Lebensjahr und ganz nach Ihrem Bedarf:

- ereignisunabhängig innerhalb der ersten fünf Vertragsjahre und
- ereignisabhängig (z. B. bei Hochzeit, Beförderung oder Geburt eines Kindes)



### **Dynamische Anpassung**

Sie können Ihre BU-Absicherung jährlich im Rahmen der Dynamik anpassen, sofern dies vereinbart ist. Dieser Anpassung können Sie jährlich widersprechen. Das Widerspruchsrecht behalten Sie bis zur letzten Dynamikerhöhung (sechs Jahre vor Beitragszahlungsende) – unabhängig davon, wie oft Sie einer Anpassung zuvor schon widersprochen haben.



### **Besserstufungsmöglichkeit**

Wechseln Sie dauerhaft in einen risikoärmeren Beruf oder qualifizieren Sie sich beispielsweise mit einem Studienabschluss oder bilden sich mit einer abgeschlossenen Meisterprüfung beruflich weiter, prüfen wir die sogenannte Besserstufungsmöglichkeit zu Ihren Gunsten. Dadurch kann Ihr Beitrag sinken.



### **Verlängerungsgarantie**

Sie können die Versicherungs- und Leistungsdauer Ihres Vertrages verlängern, wenn in der Deutschen Rentenversicherung oder den berufsständischen Versorgungswerken die Regelaltersgrenze erhöht wird. Die Verlängerung ist um die Zeitspanne möglich, um die auch die Regelaltersgrenze erhöht wurde – maximal um fünf Jahre.



### **Berufswechsel**

Bei einem Berufswechsel genießen Sie weiterhin die Swiss Life Vorteile. Sollten Sie in einen risiko-reicheren Beruf wechseln, sind Sie automatisch in Ihrer neuen konkreten Tätigkeit ohne Mehrbeitrag versichert.

## Lösung bei Zahlungsschwierigkeiten



### **Zahlungsüberbrückung BUprotect**

Wenn es finanziell mal eng wird, können Sie Ihren Beitrag bis zu 36 Monate auf fünf Euro monatlich reduzieren. Dabei bleiben 70 % der BU-Rente versichert. So überbrücken Sie z. B. Mutterschutz, Elternzeit, Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit, Vollzeitweiterbildungen oder auch ein Sabbatical.



### **Stundung**

Eine weitere Möglichkeit, finanzielle Engpässe zu überbrücken, ist die Stundung. Bis zu 24 Monate können Sie Ihre Beiträge aussetzen und behalten dabei den vollen Versicherungsschutz. Nach Ablauf dieser Zeit können Sie entscheiden, ob Sie die gestundeten Beiträge nachzahlen möchten oder die vereinbarte Berufsunfähigkeitsrente anpassen.

## Unkomplizierte Leistungen

automatisch mitversichert ohne Mehrbeitrag



### **Günstigerprüfung für Teilzeitkräfte**

Sollten Sie bei Eintritt der Berufsunfähigkeit als Teilzeitkraft tätig sein und es wird der Berufsunfähigkeitsgrad von 50% nicht erreicht, greift die Günstigerprüfung. Hierbei wird geprüft, ob Sie als Teilzeitkraft Ihre Tätigkeit noch für drei Stunden täglich ausüben können bzw. könnten. Ist dies nicht der Fall, erbringen wir die vereinbarten Berufsunfähigkeitsleistungen.



### **Akuthilfe**

Sie erhalten eine Akuthilfe in Höhe der vereinbarten monatlichen BU-Rente für eine Dauer von zwölf Monaten, wenn bei Ihnen eine der definierten schweren Krankheiten diagnostiziert wurde (z. B. Krebs, Herzinfarkt oder Schlaganfall). Der Leistungsanspruch endet nicht, auch wenn sich der Gesundheitszustand innerhalb dieser Zeit verbessert.



### **Umschulungshilfe**

Sie können eine pauschale Umschulungshilfe in Höhe von 1.500 Euro beantragen, wenn Sie eine Umschulungsmaßnahme durch staatlich anerkannte Träger erfolgreich abgeschlossen haben und die Berufsunfähigkeit aufgrund neu erworbener beruflicher Kenntnisse und Fähigkeiten endet.



### **Rehabilitationshilfe**

Sie möchten nach Eintritt einer Berufsunfähigkeit auf Ihren eigenen Wunsch hin schneller wieder im Berufsleben stehen und haben dafür auf eigene Kosten eine Dienstleistung zur beruflichen Rehabilitation in Anspruch genommen? In diesem Fall übernimmt Swiss Life auf Antrag Kosten von bis zu 2.000 Euro.



### **BU-Leistung auch bei anerkannter Erwerbsminderung**

Sollten Sie gemäß der „Deutschen Rentenversicherung“ dauerhaft voll erwerbsgemindert sein, werden die vereinbarten Leistungen wegen Berufsunfähigkeit anerkannt.

## Zusätzliche Hilfeleistungen

*optional gegen einen Mehrbeitrag versicherbar*



### «care»-Option und «care»-Option plus bei Pflegebedürftigkeit

Mit unserer «care»-Option erhalten Sie eine lebenslange Rente (solange Pflegebedürftigkeit besteht), wenn Sie beim Ablauf der Berufsunfähigkeitsversicherung pflegebedürftig sind. Die «care»-Option plus sorgt für doppelte Sicherheit. Die Pflegerente wird hier bereits ab Eintritt des Pflegefalls zusätzlich zur Berufsunfähigkeitsrente gezahlt.



### «Schwere-Krankheiten-Option»

Mit unserer „Schwere-Krankheiten-Option“ können Sie zusätzlich zur Berufsunfähigkeitsrente ein einmaliges Kapital in Höhe der 12-, 24- oder 36-fachen garantierten monatlichen Berufsunfähigkeitsrente erhalten, sofern Sie an einer von zehn schweren Erkrankungen leiden. Dieser einmalige Geldbetrag hilft Ihnen, um z. B. krankheitsbedingt notwendige Umbauten am Haus, in der Wohnung oder am Auto durchführen zu können oder um nicht erstattungsfähige ärztliche Leistungen und Reha-Maßnahmen zu bezahlen.



### «Arbeitsunfähigkeits-Option»

Oft ist man lange arbeitsunfähig, bevor man berufsunfähig wird. Damit Sie auch in dieser Phase schon Leistungen beziehen können, haben Sie die Möglichkeit, die sogenannte «Arbeitsunfähigkeits-Option» einzuschließen. Mit dieser Option erhalten Sie bei Nachweis einer ununterbrochenen ärztlich bescheinigten Arbeitsunfähigkeit, die bereits mindestens vier Monate bestanden hat und weitere zwei Monate attestiert ist, die monatlich vereinbarte Rente (für max. 24 Monate). Wenn Sie bereits sechs Monate arbeitsunfähig sind, zahlen wir die Leistungen rückwirkend.

## Zielgruppen im Fokus



### Schüler, Azubis und Studenten

Einen Beitragsvorteil genießen Schüler, Azubis und Studenten mit der Absicherungslösung BU 4U, obwohl sie noch keinen Beruf ausüben. Je jünger man bei Abschluss ist, desto günstiger sind die Beiträge – und zwar dauerhaft. Zusätzlich zu dem Beitragsvorteil können Sie mit uns vereinbaren, dass Sie für die ersten maximal fünf Jahre einen geringeren Beitrag zahlen (sogenannter Stufenplan). Selbstverständlich sind in unseren Bedingungen konkret die Schul- und Studierunfähigkeit sowie die Ausbildungsunfähigkeit definiert.



### BU-Leistung auch bei Berufsverbot

Wird von einer zuständigen Behörde ein teilweises oder vollständiges berufliches Tätigkeitsverbot gemäß § 31 Infektionsschutzgesetz (IfSG) für sechs Monate ununterbrochen verfügt, erhalten Sie aufgrund unserer Infektionsklausel die vereinbarte Berufsunfähigkeitsrente. Gleiches gilt, wenn Ihre Fähigkeit zur Ausübung Ihrer beruflichen Tätigkeit aufgrund einer Infektion eingeschränkt ist, weil ein staatlich anerkannter Hygieniker gemäß des geltenden Hygieneplans belegt, dass von Ihnen eine Infektionsgefahr ausgeht.

## Selbstverständlichkeiten



### **Weltweit und rund um die Uhr**

Ihr Versicherungsschutz gilt selbstverständlich weltweit und rund um die Uhr – also auch im Urlaub und in der Freizeit.



### **Keine Meldefrist**

Für die Anmeldung von Leistungsansprüchen müssen Sie keine Meldefristen beachten.

## Service



### **Leistungsprüfung**

Im BU-Leistungsfall nutzt Swiss Life einen optimierten Prozess namens «CLARA», der dabei unterstützt, dass Sie als Kunde noch schneller Ihre Leistung erhalten. Einfach QR-Code scannen und die Vorteile von «CLARA» entdecken.



*Scan mich!*



### **Nahtloser Leistungsübergang**

Sobald Sie eine Leistung im Rahmen der Akuthilfe oder der Arbeitsunfähigkeits-Option erhalten, stoßen wir den BU Leistungsprüfungsprozess an und unterstützen Sie dabei den Antrag auf Berufsunfähigkeitsrente zu stellen. Sie müssen sich also nicht selbst um diesen Antrag kümmern. Mit diesem Vorgehen schaffen wir im Idealfall einen zeitlich nahtlosen Übergang auf die unbefristete Berufsunfähigkeitsrente.



### **Automatisierte Revisionsmöglichkeit**

Manchmal führen Vorerkrankungen dazu, dass zunächst Leistungsausschlüsse erfolgen müssen, z. B. Ausschluss des linken Knies oder der Wirbelsäule. Unter bestimmten Voraussetzungen führen wir aber nach einem definierten Zeitraum eine automatische Überprüfung eines solchen Ausschlusses durch, mit dem Ziel festzustellen, ob wir nicht zukünftig auf den Ausschluss verzichten können.

Ein Beispiel aus der Praxis: Veronika, Industriekauffrau hatte im Dezember 2018 einen Hexenschuss (einmalig) und war fünf Tage arbeitsunfähig. Mittlerweile ist der Hexenschuss ausgeheilt. Im Januar 2022 möchte sich Veronika gegen Berufsunfähigkeit versichern und erhält nun zunächst eine Ausschlussklausel „Wirbelsäule“.

Im Januar 2023 stellt Swiss Life die Ausschlussklausel auf den Prüfstand und stellt fest, dass der Ausschluss in diesem Fall für die Zukunft entfallen kann.

## Bestätigte Qualität



Swiss Life  
Service-Center  
Postfach 1151  
85748 Garching b. München  
Telefon 089-3 81 09-11 28  
Fax 089-3 81 09-41 80  
info@swisslife.de  
www.swisslife.de

